

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



09.06.2022

**Beschlussantrag Nr. : 120-2022**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** Stiftungsverwaltung  
**Budget/Produkt:**

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ortschaftsrat Bitterfeld	22.06.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2022			
Stadtrat	13.07.2022			

## **Beschlussgegenstand:**

Bestätigung Jahresbericht 2021 der Ernst-Thronicke-Stiftung

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat beschließt den Jahresbericht 2021 der Ernst-Thronicke-Stiftung vom 18.05.2022, bestätigt durch den Stiftungsrat am 03.06.2022 (Anlage).

## **Begründung:**

Die Ernst-Thronicke-Stiftung ist eine unselbstständige Stiftung der Stadt, die am 28.10.2007 von Todes wegen des Stifters, Ernst Thronicke, gegründet wurde. Die Stiftung hat keine Mitglieder sondern Nutznießer und ist ein kulturelles Kleinod in Bitterfeld, das Kunstinteressierten eine Heimstatt gibt.

Die Vorhaltung der Begegnungsstätte in der Weinbergstraße 21, 06749 Bitterfeld-Wolfen, ist ein zusätzliches kulturelles Angebot und im öffentlichen Interesse. Mit der Inbetriebnahme des Ernst-Thronicke-Hauses am 28.10.2010 wurden die Begegnungsstätte und die Jugendkunstschule etabliert, die sehr rege durch kunstinteressierte Bürger, insbesondere durch Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden.

Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen beschloss die Stiftungssatzung am 25.06.2008; am 02.07.2008 wurde die Satzung durch die Oberbürgermeisterin ausgefertigt und am 18.07.2008 im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt, Ausgabe Nr. 13, veröffentlicht. Am 04.03.2009 beschloss der Stadtrat die 1. Änderung der Stiftungssatzung der Ernst-Thronicke-Stiftung.

Mit Bescheid vom 16.08.2021 stellte das zuständige Finanzamt Bitterfeld-Wolfen erneut die Gemeinnützigkeit bis zum 31.12.2025 fest. Die Satzung der Ernst-Thronicke-Stiftung c/o Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Fassung vom 02.07.2008, zuletzt geändert am 10.03.2009, erfüllt die satzungsmäßigen

Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung gemäß Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung vom 22.03.2016.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verwaltet das Stiftungsvermögen gemäß § 9 Abs. 1 der Stiftungssatzung getrennt von ihrem Vermögen. Die Jahresberichte dienen entsprechend § 9 Abs. 2 der Stiftung als Jahresabrechnung über die Vermögensanlage der Stiftung.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen legt dem Stiftungsrat gemäß § 9 Abs. 2 der Stiftungssatzung auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über die Vermögenslage der Stiftung vor. Für den Jahresbericht 2021 erfolgte die Vorlage in der 61. Stiftungsratssitzung am 03.06.2022, die der Stiftungsrat einstimmig bestätigte. Der Jahresbericht stellt die Tätigkeit der Stiftung zur Erfüllung der Satzungszwecke im Überblick dar und gibt Auskunft über die treuhänderische Verwaltung durch die Stadt, das Stiftungsvermögen, das Geschäfts- und Anlagekonto, die Einnahmen und Ausgaben, das Ergebnis der Stiftung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Tätigkeit des Stiftungsrates.

**Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Kommunalverfassungsgesetz LSA, Stiftungsgesetz LSA, Stiftungssatzung der Ernst-Thronicke-Stiftung

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?** keine

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer-Jahr)?**

**Die Behindertengleichstellungsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:** keine

**a) Unterkonten:**

**b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:**

---

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **120-2022**

**Anlagen:**

Jahresbericht Ernst-Thronicke-Stiftung 2021